

**Satzung eines
Kommunalen Förderprogramms
der Gemeinde Sulzfeld a. Main
zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und
Sanierungsmaßnahmen
im Rahmen der Sanierung „Altort Sulzfeld a. Main“
vom 24.10.2024**

Die Gemeinde Sulzfeld a. Main erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2024 (GVBl S. 98) folgende

Satzung:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms

Der Geltungsbereich dieses Kommunalen Förderprogramms ist begrenzt auf den Geltungsbereich des mit Satzung vom 19.08.1991 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altort“ in Verbindung mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sulzfeld a. Main über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altort“ vom 15.02.2017. Er ergibt sich zudem aus dem dieser Satzung anliegenden Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 - Zweck und Ziel der Förderung

- (1) Zweck dieses Kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung des ortstypischen, eigenständigen Charakters des Ortsbildes des Altortes Sulzfeld a. Main. Es soll die Bereitschaft der Grundstückseigentümer zur Ortsbildpflege durch finanzielle Anreize weiter fördern.
- (2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Altortes Sulzfeld a. Main unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden. Insbesondere soll dabei die Gestaltung des äußeren Erscheinungsbildes von Anwesen im Sinne der Gestaltungssatzung die Altortsanierung ergänzen und begleitend unterstützen.

§ 3 - Gegenstand der Förderung

- (1) Im Rahmen dieses Kommunalen Förderungsprogramms können unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gestaltungssatzung folgende Arten von Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:
 - Beseitigung von gestalterischen Mängeln und Missständen im Bestand i. S. d. Gestaltungssatzung, d.h.:
 - Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter, insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen, Heiligenfiguren, sowie Werbeanlagen.

- Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit Wirkung in den öffentlichen Raum zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z. B. ortstypische Begrünung und Entsiegelung
 - Gestalterischer Mehraufwand bei Neu-/Ersatzbauten
 - Außenputz, Sockel, Wandöffnungen (Fenster, Türen, Tore), Dächer, Einfriedungen, Begrünung
- (2) Laufende Unterhaltungsarbeiten wie Putz-, Malerarbeiten, Kaminsanierung, Regenrinnenerneuerung u. dgl. an einem Gebäude sind nur förderfähig, wenn gleichzeitig weitere gestalterische Verbesserungsmaßnahmen am Gebäude durchgeführt werden.

§ 4 - Grundsätze der Förderung

- (1) Die Vorgaben der gültigen Gestaltungssatzung sind zwingend einzuhalten.
- (2) Abweichungen von der Gestaltungssatzung sind nur mit einem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss im Einzelfall möglich.
- (3) Eine Verbesserung von Maßnahmen, die rechtswidrig durchgeführt wurden, (insbesondere Errichtung seit Gestaltungssatzung) wird nicht gefördert.

§ 5 - Förderung

- (1) Die Gemeinde Sulzfeld a. Main gewährt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, es handelt sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung beziehungsweise Darlehen nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach dieser Satzung nicht gefördert.
- (3) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungssatzung entstehen und i. R. einer Stellungnahme durch das von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro befürwortet werden.
Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen des Antragstellers können mit bis zu 8 % der reinen Baukosten anerkannt werden.
Bei der Auftragsvergabe der einzelnen Maßnahmen ist der Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die tatsächlichen Architektenhonorare für Sanierungsmaßnahmen liegen in der Regel über dem Fördersatz.
- (4) Die Kosten einer Maßnahme müssen mindestens 1.000,00 EUR betragen (Bagatellgrenze), bei Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers wird die entsprechende Nettosumme zugrunde gelegt.
- (5) Die in § 3 Abs. 1 genannten förderfähigen Sanierungsmaßnahmen können mit einem Fördersatz von 30 % bezuschusst werden.
Der Förderhöchstbetrag liegt bei einem Grundstück mit einer Grundstücksgröße
 - bis 150 m² bei 12.000,00 EUR;
 - von mehr als 150 m² bis 499 m² bei 18.000,00 EUR;
 - über 500 m² bei 24.000,00 EUR.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (6) Der Zuschuss wird auf volle 10,00 EUR abgerundet. Bei der Förderfähigkeit der Kostenteile sind Durchschnittspreise ein wesentlicher Anhaltspunkt.
- (7) Es wird unterstellt, dass die Behebung städtebaulicher Mängel mit einer Maßnahme erfolgt.
- (8) Die Gemeinde behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachliche Beurteilung der Gemeinde und des von ihr beauftragten Planungsbüros.
- (9) Die geförderte Sanierungsmaßnahme muss spätestens innerhalb von 3 Jahren, gerechnet ab Erhalt der Baufreigabe, abgewickelt werden. Eine Verlängerung kann beantragt werden. Die Gemeinde Sulzfeld a. Main prüft dann in ihrem Ermessen, ob eine Verlängerung um längstens ein Jahr erteilt wird.
- (10) Ergeben sich während der Umsetzung Abweichungen gegenüber der dem Antrag zugrunde liegenden Planung, so ist die Gemeinde Sulzfeld a. Main umgehend zu informieren. Änderungen bedürfen vor der Ausführung der Zustimmung der Gemeinde Sulzfeld a. Main, sonst wird kein Zuschuss gewährt.
- (11) Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt wurde oder wenn die Ausführung nicht bzw. nur teilweise den Vorgaben dieser Satzung entspricht. Im Falle einer widerrufenen Bewilligung ist ein bereits ausbezahlter Zuschuss unverzüglich der Gemeinde Sulzfeld a. Main zurückzuerstatten und nach Maßgabe des Art. 49a BayVwVfG zu verzinsen.

§ 6 - Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern, sowie kommunaler Körperschaften.

§ 7 - Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung dem Grunde nach, der Art und des Umfangs, ist die Gemeinde Sulzfeld a. Main. Handelt es sich um ein Denkmal, können denkmalpflegerisch relevante Maßnahmen und denkmalpflegerische Befunduntersuchungen durch den Bezirk Unterfranken, sowie über den Landkreis Kitzingen gefördert werden.

§ 8 - Verfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Sulzfeld a. Main. Die Gemeinde stellt jährlich 100.000,00 EUR als Fördermittel bereit.
- (2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmebeginn nach fachlicher und rechtlicher Abstimmung mit dem beauftragten Planungsbüro bei der Bewilligungsbehörde

einzureichen. Antragsberechtigt sind die Eigentümer der Anwesen, die innerhalb des räumlich festgelegten Geltungsbereiches dieses Kommunalen Förderprogramms liegen.

Erläuterung:

Vor der Antragstellung ist ein Beratungstermin mit dem Bürgermeister und dem von der Gemeinde beauftragten Planungsbüro zu vereinbaren. Dabei ersetzt das Planungsbüro nicht die Architektenleistungen, die der Antragssteller selbst zu beauftragen hat. Anschließend kann der Förderantrag (s. Anlage 2) bei der Gemeinde gestellt werden. Vor Erhalt der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder dem Bewilligungsbescheid darf kein Auftrag vergeben werden. Vorher begonnene, unerlaubte Maßnahmen werden nicht bezuschusst.

- (3) Dem Antrag sind die im Antragsformular (Anlage 2) aufgeführten Anlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Die Anforderungen weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.
- (4) Die Gemeinde Sulzfeld a. Main prüft, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen, insbesondere der Gestaltungssatzung entsprechen. Erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren werden dadurch nicht ersetzt.
- (5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Bewilligung oder alternativ nach der Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ersetzt nicht die sonstigen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse.
- (6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis (Anlage 3 und 4) in zweifacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Maßnahmenabschluss beinhaltet sowohl die Fertigstellung als auch Begleichung aller Rechnungen.
- (7) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

§ 9 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 25.10.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung eines Kommunalen Förderprogramms der Gemeinde Sulzfeld a. Main zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung „Altort Sulzfeld a. Main“ vom 20.07.2012 außer Kraft.

Ergänzend tritt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung eines Kommunalen Förderprogramms der Gemeinde Sulzfeld a. Main zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung „Altort Sulzfeld a. Main“ (Kommunales Förderprogramm) vom 08.12.2015 außer Kraft.

Des Weiteren tritt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung eines Kommunalen Förderprogramms der Gemeinde Sulzfeld a. Main zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung „Altort Sulzfeld a. Main“ (Kommunales Förderprogramm) vom 16.10.2023 außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1 - Lageplan
- Anlage 2 - Formular **Antrag auf Förderung von Maßnahmen zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms der Gemeinde Sulzfeld a. Main**
- Anlage 3 - Formular **Verwendungsnachweis für das Kommunale Förderprogramm der Gemeinde Sulzfeld a. Main**
- Anlage 4 - Formular **Bestätigung des/der Bauherrn/Bauherrin**

Gemeinde Sulzfeld a. Main
Kitzingen, 24.10.2024

Dusel
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 24.10.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Sulzfeld a. Main hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.10.2024 angeheftet und am 28.11.2024 wieder abgenommen.

Kitzingen, 02.12.2024
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen

Lena Thauer
Verwaltungsfachangestellte

Anlage 1

SATZUNG EINES KOMMUNALEN FÖRDERPROGRAMMS

der Gemeinde Sulzfeld a. Main zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung „Altort Sulzfeld a. Main“ vom 24.10.2024

Gemeinde Sulzfeld a. Main
Kitzingen, 24.10.2024

Dusel
Erster Bürgermeister



Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms



Lageplan nicht maßstäblich

Antragsteller/in:

Name

Straße, Hausnr.

PLZ, Wohnort

E-Mail

Tel.

An die
Gemeinde Sulzfeld a. Main
p. A. Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
Friedrich-Ebert-Straße 5
97318 Kitzingen

Anlage 2

Satzung eines Kommunalen
Förderprogramms der Gemeinde Sulzfeld a.
Main zur Durchführung privater
Fassadengestaltungs- und
Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der
Sanierung „Altort Sulzfeld a. Main“
vom 24.10.2024

Gemeinde Sulzfeld a. Main;
Kitzingen, 24.10.2024



Dusel
Erster Bürgermeister

**Antrag auf Förderung von Maßnahmen zur Durchführung privater
Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen
Förderprogramms der Gemeinde Sulzfeld a. Main**

Anwesen/Objekt:

Straße, Hausnr.

Flur-Nr.

Eigentümer/in:

Name.

Straße, Hausnr.

PLZ, Wohnort

E-Mail

Tel.

Räumlicher Geltungsbereich:

- ☐ Das Anwesen liegt innerhalb des Altortbereichs der Gemeinde Sulzfeld a. Main (s. Anlage 1).
Falls noch nicht vorhanden, ist die Erlaubnis nach Artikel 6 und/oder Artikel 7 Denkmalschutzgesetz
vom Antragsteller/der Antragstellerin beim Landratsamt Kitzingen zu beantragen.
- ☐ Das Anwesen liegt innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes der Gemeinde Sulzfeld a.
Main

Art der Maßnahmen:

- | | |
|--|--|
| ☐ Putz- und Malerarbeiten | ☐ Dachdeckerarbeiten |
| ☐ Fensterarbeiten/Fensterläden | ☐ Tür- und Torarbeiten |
| ☐ Steinmetzarbeiten | ☐ Gerüstbauarbeiten |
| ☐ Rückbaumaßnahmen an der Fassade | ☐ Anlage bzw. Neugestaltung von Außenanlagen mit öffentlicher Wirkung |
| ☐ Sonstiges: _____ | |

Finanzierung:

Gesamtkosten (brutto):	_____ €
Davon Eigenanteil:	_____ €

Beantragte Fördermittel:

Zuschuss des Landesamtes für Denkmalpflege	_____ €
Zuschuss des Bezirks Unterfranken	_____ €
Zuschuss des Landkreises	_____ €
Zuschuss der Gemeinde Sulzfeld a. Main	_____ €
Sonstige Zuschüsse und Fremdleistungen	_____ €

Vorsteuer:

- ☐ Der/Die Antragsteller/in ist vorsteuerabzugsberechtigt (entsprechende Belege beifügen).
- ☐ Der/Die Antragsteller/in ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Durchführung:

Geplanter Baubeginn:	_____
Geplante Bauvollendung:	_____

Aufgrund des Umfanges der Maßnahme soll das Vorhaben in mehreren Abschnitten (über max. 3 Jahre) wie folgt durchgeführt werden:

Bauabschnitt 1:	_____ (Gewerk) von	_____ bis:	_____
Bauabschnitt 2:	_____ (Gewerk) von	_____ bis:	_____
Bauabschnitt 3:	_____ (Gewerk) von	_____ bis:	_____

Anlagen (zwingend erforderlich):

- ☐ Stellungnahme des von der Gemeinde beauftragten Planungsbüros
- ☐ Angebote von Handwerksfirmen (bei Kosten bis 5.000,00 € zwei, sonst drei vergleichbare Angebote)
- ☐ Beschreibung der geplanten Maßnahme
- ☐ Fotos vor Maßnahmebeginn
- ☐ Erlaubnis nach Art. 6/Art. 7 DSchG

Anlagen (falls erforderlich):

Kostenschätzung des Planers; nötige Baupläne; Bewilligungsbescheide weiterer Zuschussgeber; Baugenehmigung; Sonstiges:

- ☐ Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird beantragt, um mit den dringend erforderlichen Sanierungsarbeiten beginnen zu können.

Beschreibung der Maßnahme:

Entsprechend der Gestaltungssatzung der Gemeinde Sulzfeld a. Main werden folgende Sanierungsmaßnahmen durchgeführt:

Die Überwachung der Ausführung der Maßnahme erfolgt durch die Gemeinde Sulzfeld a. Main und das von ihr beauftragte Planungsbüro.

Zusammenstellung der vorgelegten Angebote nach Gewerken:

Pos.	Gewerk	Firma	Angebot vom	Gesamtkosten
Gesamtbetrag brutto				€

Erklärungen:

1. Ich/Wir erkläre/n mich/uns mit den Bedingungen und Auflagen des Kommunalen Förderprogramms einverstanden.
2. Mit der Sanierungsmaßnahme werde ich/werden wir erst nach Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides beginnen.
3. Ich/Wir habe/n Kenntnis, dass die im Zuschussantrag gemachten Angaben subventionserheblich i. S. d. § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG vom 29.07.1976 (BGBl I.S. 2037) und Art. 1 des Bayer. Subventionsgesetzes vom 23.12.1976 (GVBl S. 586) sind.
4. Mir/Uns ist bekannt, dass vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben, sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben, die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 des StGB) zur Folge haben könnte.
5. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und der beigefügten Anlagen wird hiermit bestätigt. Ich/Wir verpflichte/n uns gleichzeitig, jede Änderung in den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.
6. Mir/Uns ist bekannt, dass nur vollständig vorgelegte Anträge von der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen bearbeitet werden können.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Antragsteller/in:

Name

Straße, Hausnr.

PLZ, Wohnort

E-Mail

Tel.

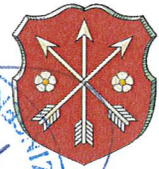
An die
Gemeinde Sulzfeld a. Main
p. A. Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
Friedrich-Ebert-Str. 5
97318 Kitzingen

Anlage 3

Satzung eines Kommunalen
Förderprogramms der Gemeinde Sulzfeld a.
Main zur Durchführung privater
Fassadengestaltungs- und
Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der
Sanierung „Altort Sulzfeld a. Main“
vom 24.10.2024

Gemeinde Sulzfeld a. Main;
Kitzingen, 24.10.2024

Dusel
Erster Bürgermeister



Verwendungsnachweis für das Kommunale Förderprogramm der Gemeinde Sulzfeld a. Main

für den mit Bescheid vom _____ in Aussicht gestellten Zuschuss der Gemeinde Sulzfeld a. Main
in Höhe von _____ €.

für _____
(beantragte Maßnahme)

Die Überweisung soll erfolgen an:

Bank:

BIC:

IBAN:

I. Sachlicher Bericht

(Über die Verwendung des Zuschusses und den erzielten Erfolg (ggfs. gesonderter Bericht))

II. Zahlenmäßiger Nachweis

A. Einnahmen zur Deckung der Kosten der beantragten/ausgeführten Maßnahmen

a) Eigenmittel des Antragstellers/der Antragstellerin	_____	€
b) Zuschuss des Landesamtes für Denkmalpflege	_____	€
c) Zuschuss des Bezirks Unterfranken	_____	€
d) Zuschuss des Landkreises	_____	€
e) Zuschuss der Gemeinde Sulzfeld a. Main	_____	€
f) Sonstige Zuschüsse und Fremdleistungen	_____	€
B. Gesamtausgaben für die ausgeführten Maßnahmen	_____	€

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Bestätigungen des/der Bauherrn/Bauherrin

(Name, Anschrift)

zur ausgeführten Maßnahme _____
gem. dem Kommunalem Förderprogramm der Gemeinde
Sulzfeld a. Main

Anlage 4
Satzung eines Kommunalen
Förderprogramms der Gemeinde Sulzfeld a.
Main zur Durchführung privater
Fasadengestaltungs- und
Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der
Sanierung „Altort Sulzfeld a. Main“
vom 24.10.2024

Gemeinde Sulzfeld a. Main;
Kitzingen, 24.10.2024

Dusel
Erster Bürgermeister



I. Übereinstimmung der Bauausführung mit der Planung:

- ☐ Es wird hiermit bestätigt, dass die Maßnahme entsprechend den Vorgaben aus dem Schreiben vom _____ über den in Aussicht gestellten Zuschuss der Gemeinde Sulzfeld a. Main ausgeführt worden ist.
- ☐ Änderungen wurden in folgenden Bereichen vorgenommen:

II. Vorsteuerabzugsberechtigung:

- ☐ Ja, Unterlagen sind beigelegt.
- ☐ Nein.

III. Versicherung:

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- Die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichnetenwendungszweck verwendet wurde,
- die Vorgaben des Kommunalen Förderprogramms eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/-in

Interne Prüfung (von VGem auszufüllen):

Der Verwendungsnachweis wurde aufgrund der Belege geprüft: ☐ Ja ☐ Nein

Die dem Zuschuss zugrunde gelegte Kostensumme i. H. v. _____ wurde

- ☐ erreicht.
- ☐ überschritten.
- ☐ nicht erreicht, weil: _____

Ort, Datum

Unterschrift

